

# Zeitschrift für angewandte Chemie.

1901. Heft 1.

## Der Indoinblau-Patentprocess in den Vereinigten Staaten.

R. Durch ein am 16. October v. J. ergangenes Urtheil der Appell-Instanz des amerikanischen Gerichtshofes<sup>1)</sup> ist ein Process zwischen der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik und der Firma Kalle & Co. bez. der gleichnamigen amerikanischen Handelsfirma zu Gunsten der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik entschieden worden. In diesem Process, welcher am 7. October 1895 begonnen und somit fünf Jahre gedauert hatte, sind von beiden Parteien ausserordentlich grosse Anstrengungen gemacht worden, und die dabei in Frage kommenden Werthe sind recht bedeutende gewesen. Ein kurzer Rückblick auf diesen Process — einen der grössten und langwierigsten wohl, der je wegen eines amerikanischen Patentes geschwebt hat — dürfte sich um so mehr rechtfertigen, als hier der erste Fall vorliegt, dass ein auf dem Gebiet organischer Farbstoffe entnommenes amerikanisches Patent einem durch die zwei Instanzen geführten Angriff Stand gehalten hat, ohne eine Einschränkung oder Abänderung erfahren zu müssen.

Der Sachverhalt lässt sich in Kürze wie folgt zusammenfassen:

Im Jahre 1891 war in der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik die Beobachtung gemacht worden, dass den aus diazotirten Safraninen und Naphtolen in alkalischer Lösung entstehenden blauen Azofarbstoffen, welche als wasserunlöslich beschrieben waren, noch stark basische Eigenschaften inne wohnen, so dass sie mit Säuren beständige Salze bilden, und dass die letzteren in Wasser leicht löslich sind. Anschliessend hieran wurde gefunden, dass die erwähnten wasserunlöslichen Combinationen auch dann wasserlöslich werden, wenn man sie aussergewöhnlich lange mit reinem Wasser auswäschte.

Speciell die genannten Salze der Safranin-azo-naphtole erwiesen sich als ausgezeichnete Farbstoffe, welche Baumwolle substantiv in echten blauen Tönen anfärbten. Von

<sup>1)</sup> United States Circuit Court of Appeals, Second Circuit. (Court of last Resort.)

Die Vorinstanz: United States Circuit Court, Southern District of New York (Richter Coxe), hatte am 18. Mai 1899 entschieden.

grösster Wichtigkeit sind aber die Tannin-antimonlacke dieser Körper geworden, welche in ihren Echtheitseigenschaften, Aussehen etc. dem Indigo sehr nahe kommen. In der That bilden sie auch heute noch fast den einzigen werthvolleren Ersatz für Indigo und finden im grössten Maasse Anwendung. Diese Farbstoffe, welche der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik durch das Vereinigte Staaten-Patent No. 524 254 geschützt waren, speciell die Safranin-β-naphtolcombination, welche die Badische Anilin- und Soda-Fabrik als Indoinblau in den Handel gebracht hatte, waren Gegenstand des Streites.

Die Firma Kalle & Co. gab nämlich unter dem Namen Bengaline einen mit diesem Indoinblau identischen Farbstoff aus und wurde nun in Amerika von der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik wegen Patentverletzung verklagt. Der Anwalt der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik war Gifford, während die Beklagten in erster Instanz durch Dickerson und vor der Berufungsinstanz durch Wells vertreten waren. Die Klägerin hatte die Herren Dr. Ernest F. Ehrhardt, Professor Dr. Bernthsen und Dr. Heinrich Morton als sachverständige Zeugen benannt, während sich die Beklagte der Dienste von nicht weniger als elf Sachverständigen bediente. Es waren dies die Herren: Dr. Eugen Fischer, Dr. Ignaz Rosenberg, Dr. Ernst Theobald, Dr. Fritz Krüger, Emil Beyer und Dr. Eduard Kegel (von der Firma Beyer & Kegel), Dr. Heinrich Lange, Dr. Gustav Schultz, Dr. Momme Andresen, Dr. Peter T. Austen und Dr. Hugo Schweitzer.

Die deutschen Sachverständigen wurden in Deutschland commissarisch in Gegenwart des jeweiligen amerikanischen Consuls examiniert, wobei das Fehlen eines die Verhandlungen leitenden Vorsitzenden verursachte, dass die Vernehmungen einen sehr grossen Umfang annahmen und ausserordentlich lange Zeit (bei einzelnen Zeugen ganze Monate) beanspruchten.

Wie gewöhnlich in solchen Fällen, bestand die Vertheidigung der Beklagten hauptsächlich in einem Angriff auf die Gültigkeit des Patentes der Klägerin. Derselbe stützte sich im Wesentlichen auf zwei Punkte. Erstens wurde versucht, für das erwähnte

Verfahren des Löslichmachens der bisher bekannten unlöslichen Safranin-azo-naphtole, bez. für das Verfahren zur Darstellung der wasserlöslichen Salze, eine frühere Benutzung (prior use) in Deutschland zu beweisen. Einige Hunderte von Druckseiten der Vernehmungsprotocolle beschäftigen sich mit diesem Versuche.

Zweitens behauptete die Beklagte, das wasserlösliche Safranin-azo- $\beta$ -naphtol bez. die wasserlöslichen Salze seien bereits vor der Patentnahme durch die Litteratur bekannt gewesen. So wurde z. B. auf eine Angabe in einem französischen Chemiker-Kalender (Agenda du chimiste) hingewiesen, welcher die Darstellung der Safranin-azo-naphtole auf der Faser beschrieb, neben der Darstellung anderer unlöslicher Azofarbstoffcombinationen. Diese Vorschrift zur Darstellung von Safranin-azo-naphtolen auf der Faser solle in Wirklichkeit ein wasserlösliches Product ergeben. Ausserdem sei die Darstellung wasserlöslicher Producte auch in Substanz schon beschrieben.

In letzterer Hinsicht war von der Beklagten eine Fülle von Aufstellungen gemacht worden. So zum Beispiel war das Safranin-azo-naphtol im Moniteur Scientifique 1886, pag. 983 zwar direct als „bleu insoluble dans l'eau“ beschrieben worden, aber es wurde darzuthun versucht, dass diese Beschreibung falsch sei, indem man beim Nacharbeiten des — unvollständigen und daher durch Interpretation gemäss damaligem Usus zu ergänzenden — Beispiels zur Darstellung nicht das unlösliche, sondern das lösliche Product erhalte (bei Gegenwart überschüssigen Ätzalkalis entsteht eben die unlösliche Base, bei geringerer Alkalimenge, so dass zum Schluss ein Molecül Salzsäure verfügbar bleibt, das salzaure Salz).

Alle diese Angriffspunkte waren schon durch das Urtheil der ersten Instanz zurückgewiesen, in der Appellinstanz aber weiter verfochten worden. Über die Berufung hatten die Richter Wallace, Lacombe und Shipman zu entscheiden. Das dem Patent günstige erstinstanzliche Urtheil wurde, wie Eingangs erwähnt, einmütig [aufrecht erhalten.

In der Urtheilsbegründung wurde Inhalt und Bedeutung des strittigen Patentes No. 524 254 ausgelegt, und zunächst die Behauptung der Firma Kalle & Co., dass für das Indoinblau frühere Benutzung in Deutschland bestehe, besprochen. Der Gerichtshof führte diesbezüglich aus, dass, selbst wenn solche frühere Benutzung in Deutschland vorhanden wäre, dieselbe keinen Vertheidigungsgrund in einem amerikanischen Patentverletzungsprocess abgeben könne. Was die

oben erwähnten Litteraturangaben betrifft, so wurde in Bestätigung des Urtheils der ersten Instanz erkannt, dass die Behauptungen der Beklagten nicht zutreffend seien; speciell wurde entschieden, dass die Vorschrift zur Erzeugung von Safranin-azo-naphtolen auf der Faser unzweifelhaft den Zweck verfolge, unlösliche Producte darzustellen, und dass nach der betreffenden Vorschrift anerkanntermaassen das unlösliche Safranin-azo-naphtol erhalten werde.

Bezüglich der erwähnten Angabe im Moniteur scientifique lautete das Urtheil dahin, dass der Beweis, es werde nach dem dort gegebenen Beispiel ein lösliches Product erhalten, vollständig misslungen sei.

Was die Frage des Vorliegens einer Erfindung anlangt, so schloss sich der Appellgerichtshof den Ausführungen und Schlussfolgerungen des Richters Coxe vollständig an. Die betreffenden Ausführungen des Letzteren seien hier wörtlich wiedergegeben:

“Dr. Julius (der Erfinder des Indoinblaus) has given to the world a new dyestuff of great value. The methods by which he accomplished this result seem simple enough now, but they were open to the world of chemistry, and no one ever applied them to safranine - azo - naphtol before. From the refuse heaps of chemistry he took a comparatively worthless and neglected body, and transformed it into a substance capable of producing wealth “beyond the dreams of avarice.” “One who has done so much should not be turned out of a court of equity upon the theory that his achievement was so simple that it might have been performed by the most commonplace chemist in the art.”

Demgemäß erkannte auch der Gerichtshof an, dass Indoinblau ein sehr werthvoller Farbstoff sei, und führte in dieser Richtung aus, „der überzeugendste Beweis dafür könne in den Gerichtsacten selbst“ gefunden werden. Es sei nicht üblich, sich solche Mühe und Kosten zu machen, um den Patentschutz für ein Product zu vernichten, wenn dasselbe nur ein Glied einer langen Kette von Farbstoffen wäre, von denen jeder dem Fabrikanten im gleichen Maasse nützlich sei. Thatsächlich habe die Beklagte selbst das Bengaliblau als neuesten und vollständigsten Indigoersatz auf Leinen bezeichnet und seine Licht-, Luft-, Regen- etc. Echtheit als höchst bemerkenswerth hervorgehoben.